

Ausführungsvorschriften der Universitätsbibliothek Würzburg zur Hausordnung der Julius-Maximilians-Universität

In Ausgestaltung der Hausordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15.08.2018 (im Folgenden JMU-HO) ist auf Grundlage von Art. 21 Abs. 12 S. 3 BayHSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 JMU-HO die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek (UB) mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Hausrechts in der Zentralbibliothek und den Teilbibliotheken beauftragt. Zur Konkretisierung dieser Befugnisse werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen¹:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Regelungen gelten für alle Räumlichkeiten (Zentralbibliothek und Teilbibliotheken), die der UB zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind (§ 2 Abs. 3 Spiegelstrich 2 JMU-HO).
- 1.2 Mit dem Betreten der Räumlichkeiten werden diese Regelungen als verbindlich anerkannt. Sie sind von allen Besucherinnen und Besuchern der UB zu beachten (§ 1 JMU-HO).
- 1.3 Die Leiterin oder der Leiter der UB übt für die Räumlichkeiten gem. Ziff. 1.1 dieser Ausführungsvorschriften das Hausrecht aus (§ 2 Abs. 3 JMU-HO). Sie oder er kann die Leiterinnen bzw. Leiter der dezentralen Standorte mit der stellvertretenden Ausübung des Hausrechts beauftragen.²
- 1.4 Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 1.5 Die Nutzung der Serviceangebote (z. B. Arbeitsplätze, Schulungen) kann von einer vorherigen Reservierung/Buchung abhängig gemacht werden, insbesondere in Zeiten hoher Auslastung.

2. Aufenthalt in der Bibliothek

- 2.1. Der Aufenthalt ist nur in den öffentlichen Bereichen der UB und nur während der Öffnungszeiten gestattet.
- 2.2. Die Besucherinnen und Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, gefährdet, belästigt oder in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird.
- 2.3. Bibliotheksmedien sowie Anlagen, (technische) Geräte und Einrichtungsgegenstände der UB sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

¹ Für die Teilbibliotheken ZOM/ZIM und Zahnklinik finden diese Ausführungsvorschriften gemäß Beschluss des Vorstands des Universitätsklinikums vom 22.07.2021 entsprechend Anwendung.

² Für die Teilbibliothek ZOM/ZIM und die Teilbibliothek Zahnklinik gelten für die Ausübung des Hausrechts gemäß Satz 1 und 2 ergänzend die Regelungen in § 9 der Hausordnung des Universitätsklinikums i. V. m. der Allgemeinverfügung des Universitätsklinikums über die Ausübung des Hausrechts am Universitätsklinikum Würzburg vom 08.01.2020 entsprechend.

- 2.4. Verkehrswege sowie gekennzeichnete Fluchtwege sind stets freizuhalten. Es dürfen unbelegte, frei zugängliche Stromsteckdosen benutzt werden, solange hierdurch die Verkehrs- und Fluchtwege nicht blockiert werden.
- 2.5. Sperrige Gegenstände (z. B. Fahrräder, Instrumente etc.) dürfen nicht mitgeführt werden. Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. in den UB-Räumlichkeiten ist nicht gestattet (§ 4 Abs. 4 JMU-HO).
- 2.6. Die UB dient wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung. Die nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Lesesäle sowie der bibliothekseigenen IT-Einrichtungen (z. B. für Computerspiele) ist daher nicht gestattet. Für die Nutzung der IT-Einrichtungen gelten die Ordnungen und Richtlinien für die Informationstechnologie an der Universität: <https://www.uni-wuerzburg.de/universitaet/rechtsgrundlagen/ordnungen-und-richtlinien/>

3. Essen, Trinken, Rauchen

- 3.1. In die Lesesäle (inklusive der Einzel- und Gruppenarbeitsräume) sowie an die Computerarbeitsplätze dürfen keine Lebensmittel mitgenommen werden. Die Mitnahme nichtalkoholischer Getränke in auslaufsicher verschließbaren Behältern ist gestattet. Im Lesesaal Sondersammlungen ist die Mitnahme von Getränken und Lebensmitteln nicht erlaubt.
- 3.2. In allen Räumlichkeiten der UB besteht Rauchverbot, auch für E-Zigaretten (§ 4 Abs. 5 JMU-HO).

4. Überbekleidung und Schließfächer

- 4.1. Überbekleidung und Gegenstände, die nicht in den Lesesaalbereich mitgenommen werden dürfen (s. hierzu Ziffer 5.2. und 5.3.), können in Tages- oder Dauerschließfächern, die in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen, verwahrt werden.
- 4.2. Näheres hierzu regeln die „Benutzungsbedingungen für Schließfächer“.

5. Verhalten in den Lesesaalbereichen und ausgewiesenen Ruhearbeitsbereichen

- 5.1. An den Zugängen zu den Lesesälen werden Ein- und Ausgangskontrollen durch das Bibliothekspersonal durchgeführt. Mitgeführte Gegenstände sind nach Aufforderung vorzuzeigen.
- 5.2. Die Lesesäle dürfen nicht mit Mänteln oder vergleichbaren Überbekleidungsstücken sowie sperrigen Gegenständen (z. B. Skateboard, Koffer, s. Ziffer 2.5.) betreten werden. Taschen, Rucksäcke und vergleichbare Behältnisse dürfen nur mitgenommen werden, sofern sie durchsichtig sind. Die Zutrittsentscheidung liegt im billigen Ermessen des Bibliothekspersonals.
- 5.3. Abweichend von Ziffer 5.2. können in der Zentralbibliothek und in den Teilbibliotheken mit Selbstverbuchungsmöglichkeit Überbekleidungsstücke sowie Taschen, Rucksäcke und vergleichbare Behältnisse mitgenommen werden.
- 5.4. Nichtalkoholische Getränke dürfen in auslaufsicher verschließbaren Behältern mit in die Lesesaalbereiche genommen werden. Ausnahme: Im Lesesaal Sondersammlungen sind weder Essen noch Getränke erlaubt.

- 5.5. In den Lesesälen ist größtmögliche Ruhe zu wahren. Ruhestörende Gespräche, Verhaltensweisen und Geräusche (z. B. Gruppenarbeit, Abspielen von Audio-Dateien ohne Kopfhörer, o.ä.) sind zu unterlassen.
- 5.6. Mobile elektronische Endgeräte (z. B. Laptop, Tablet-PC, Smartphone u. a.) dürfen im lautlosen Betriebszustand genutzt werden. Ziffer 2.2. ist zu beachten. Das Telefonieren in den Lesesälen ist untersagt. Andere Dienste (z. B. E-Mail, SMS, WhatsApp, Twitter) dürfen genutzt werden, soweit das Gerät stummgeschaltet ist.
- 5.7. Es dürfen keine Arbeitsplätze für Dritte reserviert werden.
- 5.8. In Zeiten hoher Auslastung dürfen die Arbeitsplätze maximal 1 Stunde verlassen werden. Bei längerer Abwesenheit dürfen andere Besucher den Platz belegen und die darauf befindlichen Arbeitsmaterialien an die Seite des Tisches räumen.
- 5.9. Für den Lesesaal Sondersammlungen gelten besondere Benutzungsbedingungen.

6. Fotografieren und Filmen, Führungen durch Dritte

Foto-, Film-, und Fernsehaufnahmen des Gebäudeinneren bedürfen einer besonderen Genehmigung. Gleiches gilt für Führungen, Vorträge oder Lehrveranstaltungen durch Dritte.

7. Kontrollen, Ausweispflicht, Benutzungsausschluss

- 7.1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ausführungsvorschriften haben sich die Besucherinnen und Besucher auf Aufforderung durch das Bibliothekspersonal durch einen gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass etc.) auszuweisen.
- 7.2. Die Missachtung von Anweisungen und Verstöße gegen diese Ausführungsvorschriften können außerdem je nach Art und Schwere gemäß § 26 der Allgemeinen Benützungsvorschriften der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) zu einem Ausschluss von der Ausleihe und/oder Sperrung des Internet-Accounts bis hin zu einem Hausverbot gemäß § 2 Abs. 3 JMU-HO führen.


8. Haftung

Die UB haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen, insbesondere nicht für in Schließfächern deponierte Gegenstände (§ 11 JMU-HO und „Benutzungsbedingungen für Schließfächer der UB“).

9. Mitbringen von Tieren

Mit Ausnahme von Assistenzhunden (z. B. Blindenführ- oder Gehörlosenhunde) dürfen keine Tiere mitgeführt werden (§ 8 JMU-HO).

Würzburg, 21.02.2022



Dr. Hans-Günter Schmidt
Leitender Bibliotheksdirektor, Leiter der Universitätsbibliothek